Kinder- und Jugendförderplan der EKM 2018

Richtlinie

Der Kinder- und Jugendförderplan der EKM unterstützt Maßnahmen und Projekte der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in

- den Kirchengemeinden (KG) und
- den Kirchenkreisen (KK).
- den evangelischen Jugendverbänden
- den Jugendbildungseinrichtungen der EKM
- der Offenen Arbeit,
- den Jugendkirchen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Maßnahmenart	Zuwendung	Hinweise	Verwendungs-nachweis
1. - **Konfirmandenrüstzeiten (KO)**	- bis zu 4,50 € TNT	– Einzelverwendungsnach-weis durch Veranstalter*in	- Teilnehmerliste im Original - Formblatt: Einzel-VWN bis 6 Wochen nach Durchführung an den bejm– danach erlischt Förderanspruch - Beteiligung an den Gesamtkosten von KG bzw. KK in Höhe von mindestens 20 %
2. - **Kinder- und Jugendfreizeiten (KJF)** - **außerschulische Jugendbildung**	- mehrtägige Veranstaltungen mit mindestens 2 Über-nachtungen - bis zu 2,00 € TNT - keine Förderung: • Tagesveranstaltungen • mehrtägige Veranstaltungen <u>ohne</u> Übernachtung	- max. 14 Tage - Alter: 6 bis 27 Jahren - zwischen 6 und 27 Jahren sind Teilnehmer*innen bei Familienfreizeiten förderfähig	- Teilnehmerliste im Original - Formblatt Sammel-VWN über Kreisreferent*innen / HH-Sachbearbeiter*innen - Beteiligung an den Gesamtkosten durch KG bzw. KK in Höhe von mindestens 10 %
3. - **JuLeiCa-Schulung** - **KiLeiCa** - **Ausbildung von Ehrenamtlichen mit entsprechendem Konzept**	- bis zu 4,00 € TNT	- entsprechend der Vergaberichtlinien der Länder zur JuLeiCa – Ausbildung - Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen - keine Altersbeschränkung	- Teilnehmerliste im Original - Formblatt Sammel-VWN über Kreisreferent*innen / HH-Sachbearbeiter*innen - Beteiligung an den Gesamtkosten durch KG bzw. KK in Höhe von mindestens 10 %
4. **Kinder- / Jugendtage**	- Höchstförderung • bis zu 250 € • bis zu 4,00 € TNT	- Tagesveranstaltungen ab 40 Teilnehmer*innen	- keine Teilnehmerlisten - Formblatt Sammel-VWN über Kreisreferent*innen / HH-Sachbearbeiter*innen - Beteiligung an den Gesamtkosten durch KG bzw. KK in Höhe von mindestens 10 %

5. Großveranstaltungen / Sonderprojekte	Beantragung über Kreisreferent*innen bzw. Geschäftsstellen der landesweiten Einrichtungen Vorstand des bejm beschließt Anteilfinanzierung	- **Großveranstaltungen** ab 100 Teilnehmer*innen auf der Grundlage einer aussagekräftigen Konzeption - **Sonderprojekte** auf der Grundlage einer aussagekräftigen Konzeption, die den besonderen Charakter des Projektes verdeutlicht - **Anträge** werden mit Kosten- und Finanzierungsplan in der Geschäftsstelle des bejm eingereicht!	- keine Teilnehmerlisten - Einzelverwendungs-nachweis inklusive Sachbericht - Formblatt: Einzel-VWN bis 6 Wochen nach Durchführung an den bejm – danach erlischt Förderanspruch - Beteiligung an den Gesamtkosten durch KG bzw. KK in Höhe von mindestens 20 %

Die Kreisreferent*innen bzw. die Leiter*innen der Verbände und Einrichtungen bekommen für ihren Verantwortungsbereich bis zum 30.11. des laufenden Jahres die Höhe des Budgets für das kommende Jahr mitgeteilt. Das Budget wird durch die Kreisreferent*innen bzw. landesweiten Einrichtungen eigenständig verwaltet.
Für die Angebote 2. bis 4. laut Richtlinie erfolgen keine Überweisungen an die einzelnen Veranstalter*innen mehr. Die jeweiligen Teilsummen werden auf der Grundlage des Sammelverwendungsnachweises zu den angegebenen Fristen auf **ein Konto** des Kirchenkreises bzw. der landesweiten Einrichtungen überwiesen und von dort weitergereicht.

Innerhalb des Budgets können auf der Grundlage der Richtlinien (2.-4.) Angebote für Kinder und Jugendliche (6 bis 27 Jahre) sowie ehrenamtliche Mitarbeiter*innen gefördert werden.

Eine Förderung ist nicht möglich:
- für kontinuierliche Angebote, z.B. Gruppenstunden,
- bei Teilnahme an Veranstaltungen, die schon aus dem KJFPl gefördert werden (z.B. Konficamp's; Jugendfestival...) – keine Doppelförderung.
- Jugendgottesdienste und Konzerte

Allgemeine Hinweise:

- An- und Abreise zählen als 1 Tag, wenn die Veranstaltung am Anreisetag nach 10:00 Uhr beginnt und am Abreisetag vor 16:00 Uhr beendet wird.
- Betreuungsschlüssel 1:10
- wird eine TN-Liste bei Drittmittelgebern eingereicht, ist eine Kopie der TN-Liste an den bejm ausreichend;
- eine Doppelfinanzierung in den Förderbereichen 1. – 5. des KJFPl der EKM ist ausgeschlossen;
- Durchführungsdauer bei Tagesveranstaltungen: mindestens 6 Stunden - Vor- & Nachbereitungszeiten werden nicht mit eingerechnet;
- Zielgruppen:
  - Kinder- und Jugendliche von 6 bis 27 Jahren aus dem EKM-Gebiet,
  - bei Ehrenamtlichenschulungen sind auch ältere Teilnehmer*innen förderfähig;
- bis zu 10 % der Nicht-EKM-Teilnehmer*innen sind förderfähig.
- Erklärung, dass Originalbelege jederzeit (KKA bzw. BUKAST ...) einsehbar sind.
- Mit der Förderung wird der Geschäftsstelle des bejm das Prüfrecht aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen eingeräumt.
- Eine Überfinanzierung von Maßnahmen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

- Abkürzungen:
  TN = Teilnehmer
  TNT = Teilnehmer x Tage
  TN-Liste = Teilnehmerliste
  VWN = Verwendungsnachweis

Verwendungsnachweis:

- **Konfirmandenrüstzeiten (1.):**
  Formblatt: Einzelverwendungsnachweis + TN-Liste durch Veranstalter
  bis 6 Wochen nach Durchführung der Maßnahme an den bejm, danach erlischt der Förderanspruch

- **Kollekten (2. – 4.):**
  Formblatt: Sammelverwendung + TN-Listen
  Die Verwendungsnachweise in den Maßnahmenarten 2. – 4. sind für folgende Zeiträume zu den dazu angegebenen Terminen von den beauftragten Kreisreferent*innen bzw. Verantwortlichen der landesweiten Einrichtungen beim bejm einzureichen:

01.01.-30.04.	➔	bis 15.06. laufendes Jahr
01.05.-31.08.	➔	bis 15.10. laufendes Jahr
01.09.-31.12.	➔	bis 15.01. des Folgejahres

  Bitte Excel-Tabelle „Sammelverwendungsnachweis“ für den jeweiligen Zeitraum (entsprechendes Blatt der Datei) verwenden!

- **Großveranstaltungen/Sonderprojekte (5.):**
  Einzelverwendungsnachweis – Einnahmen und Ausgaben
  Sachbericht
  bis 6 Wochen nach Durchführung der Maßnahme an den bejm, danach erlischt der Förderanspruch

Erfurt, den 11.11.2017

Beschluss Jugendkammer bejm